

auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwicklung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt.

Sobald sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Tore und Torbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden. Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs notwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen. (Art. IV.)

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung oder Schließung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Etats und der außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrate und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (Art. VII.) [Vergl. auch § 16 des Beschl. vom 11. Juni 1874, S. 107.]

Die Festungs-Belehrungskommissionen.

Dies ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiete Festungen liegen, vertreten sind. (Beschl. vom 21. Dezember 1871 § 31, S. 459.)

Die Kommission entscheidet endgültig über die Beschränkungen, denen die Benutzung des Grundeigentums innerhalb des Rayons der permanenten Festungen unterliegt, insbesondere Befürge gegen Anordnungen und die Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten.

Der Kommission kommt die endgültige Entscheidung in Baupolizeisachen im Festungsrayon zu. Auch hat sie über alle größeren Anlagen (Eisenbahnen, Straßen, Leiche etc.) zu beraten, sowie über die Bauungspläne im dritten Festungsrayon zu entscheiden. (Vergl. Bekanntmachung vom 2. August 1904 S. 327 betr. Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons, vom 2. Oktober 1904 S. 371 von Caystern, vom 17. Oktober 1904 S. 383 von Rey, vom 8. Mai 1905 S. 412 von Wilschmähren.)

8. Kapitel.

Die Einheitlichkeit und die Kontingente des Landheeres.

Laut Art. 63 Abs. 1 der Reichs-Verfassung bildet die gesamte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer, das in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. (Sinn. Bericht 1867 S. 150.)